

Antrag des Regierungsrates vom 30. August 2017

5384

**Beschluss des Kantonsrates
über die Festsetzung des Budgets
für das Rechnungsjahr 2018**

(vom

Der Kantonsrat,

gestützt auf Art. 56 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 und § 17 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 sowie nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30. August 2017 und in den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2018–2021 vom 30. August 2017,

beschliesst:

I. Das Budget für das Rechnungsjahr 2018 wird wie folgt festgelegt:

Konsolidierte Rechnung

Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss von Fr. 75 909 386

Investitionsrechnung: Investitionsausgaben von Fr. 1 151 630 250

Die Leistungsindikatoren mit Zielwerten gemäss Antrag des Regierungsrates.

II. Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung der Arbeitslosen-
kasse gemäss Entwurf des Regierungsrates.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat gestützt auf § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) vom 9. Januar 2006 den KEF 2018–2021 zur Kenntnisnahme sowie gestützt

auf § 17 CRG den Entwurf zum Budget 2018 am 30. August 2017 zugeleitet.

Mit dem Budget werden die Leistungen des Kantons und deren Finanzierung für ein Kalenderjahr festgelegt (§ 14 Abs. 1 CRG). Der Entwurf des Budgets 2018 ist gemäss § 14 Abs. 2 CRG im KEF 2018–2021 als erstes Planjahr enthalten. Die Beschlussgrössen des Kantonsrates für das Budget sind der Budgetkredit der Erfolgsrechnung (§ 15 Abs. 2 CRG), der Budgetkredit der Investitionsrechnung (§ 15 Abs. 3 CRG), gesperrte Budgetpositionen (§ 16 CRG) und Leistungsindikatoren mit Zielwerten (§ 15 Abs. 1 CRG).

Die konkreten Beschlussgrössen pro Leistungsgruppe werden im KEF in den Leistungsgruppenblättern unter der Rubrik «Beschlussgrössen Kantonsrat» besonders hervorgehoben. Zudem werden im Kapitel «Anhang 2: Budget 2018 (Entwurf)» des KEF die Budgetkredite 2018 aller Leistungsgruppen aufgelistet. Die Tabelle im Anhang 2 wird nachgeführt, wenn der Regierungsrat Nachträge zum Budget (Novemberbrief) vorlegt und wenn der Kantonsrat mit seinem Budgetbeschluss Änderungen gegenüber dem Budgetentwurf des Regierungsrates festlegt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Markus Kägi	Beat Husi